



**Deutsche Polyneuropathie Selbsthilfe e. V.
Landesverband Bayern**

Satzung

in der Fassung vom

12. September 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Deutsche Polyneuropathie Selbsthilfe – Landesverband Bayern.**“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ingolstadt eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (3) Zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks wird der Verein vor allem wie folgt tätig dadurch, dass er:
 - a) Polyneuropathie-Betroffenen Hilfestellung gibt zur besseren Bewältigung des Alltags.
 - b) Informationsmaterial zur Aufklärung von Patienten mit dieser Erkrankung zur Verfügung stellt
 - c) den Aufbau von örtlichen Selbsthilfegruppen unterstützt,
 - d) sich um die praktische Verwirklichung medizinisch wünschenswerter Maßnahmen zur Förderung erkrankter Mitglieder bemüht,
 - e) Fortbildungsveranstaltungen mit Patienten und Fachärzten/-experten dieser Erkrankung durchführt,
 - f) die Forschung unterstützt,
 - g) die intensive Zusammenarbeit mit Verbänden und Selbsthilfegruppen fördert.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) a) Den Vorstandsmitgliedern steht im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit folgender

Aufwendungsersatz zu: Reisekosten nach Vorstandsbeschluss, angelehnt an das Bayerische Reisekostengesetz, Telefongebühren, Organisation von Arbeitstreffen, Informationsveranstaltungen, Informationsaustausch.

- b) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage beschließen, dass Vereinsmitglieder (Ausnahme Vorstandsmitglieder) auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. gesetzlicher Vorgaben („Ehrenamts-Pauschale“) entschädigt werden.

- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht.

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft muss Namen, Alter und Anschrift enthalten. Die Angabe der Art der Polyneuropathie-Erkrankung ist freiwillig.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die ebenfalls den Zweck des Vereins (§ 2) unterstützen wollen.

Der Antrag auf fördernde Mitgliedschaft muss im Fall von natürlichen Personen Namen, Alter und Anschrift des/der Antragsteller/-in enthalten, im Fall von juristischen Personen Namen, Anschrift und Angaben zu den gesetzlichen Vertretungsverhältnissen.

- (2) Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/-in die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

- (4) Zur Erreichung der Ziele kann die **Deutsche Polyneuropathie Selbsthilfe – Landesverband Bayern** Mitglied in sachdienlichen Verbänden werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) bei juristischen Personen auch durch Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Vorstoßes gegen die Satzung,
- b) wegen Schädigung der Interessen des Vereins,
- c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Ankündigung des Ausschlusses.

(5) Bei einem Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung über den Widerspruch. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag durch den Bundesverband erhoben.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag bzw. Förderbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festgelegt.

(3) Der Vorstand des Bundesverbandes kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Bis zum 01.05. des laufenden Jahres haben alle Mitglieder den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der medizinische und wissenschaftliche Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss bis spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Für eine Satzungsänderung ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der Erschienenen erforderlich. Für eine Änderung des Vereinszweckes ist eine 9/10 Mehrheit erforderlich.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder hat auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder zu erfolgen.
- (7) Mitarbeiter, die für den Verein gegen Entgelt tätig sind, haben kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- b) Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- d) Satzungsänderung
- e) Ggf. Wahl von bis zu 2 Rechnungsprüfern,
- f) Auflösung des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/-in
 - d) bis zu 2 weitere stimmberechtigte Beisitzer/-innen können durch Vorstandsbeschluss hinzugezogen werden. Diese werden von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die gesetzliche Vertretung nach § 26 BGB erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n und

die/den 2. Vorsitzende/n und Schatzmeister/-in. Die/der 1. und 2. Vorsitzende und Schatzmeister/-in sind einzeln vertretungsberechtigt.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Wählbar sind alle ordentlichen, volljährigen Mitglieder.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen berufen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Der/die 1. Vorsitzende kann über einen Betrag von bis zu 1000,00 € (eintausend) ohne Vorstandsbeschluss für die laufenden Geschäfte des Vereins verfügen.
- (9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen/eine Geschäftsführer/-in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (10) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 x statt. Diese können sowohl in Präsenz als auch online stattfinden.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen nach Absendung der Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.

- (5) Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll abgefasst, welches die Beschlüsse des Vorstands festhält. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

§ 12 Der medizinische und wissenschaftliche Beirat

- (1) Der Beirat hat beratende Funktion. Dem medizinischen und wissenschaftlichen Beirat gehören Fachärztinnen und Fachärzte sowie alle Mediziner/-Innen an, die mit dem Krankheitsbild Polyneuropathie vertraut sind.
- (2) Der medizinische und wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in Fragen
- a) der Sicherstellung von Fachkompetenz der Deutschen Polyneuropathie Selbsthilfe,
 - b) Erörterung akut anfallender medizinischer Probleme
 - c) der Förderung und Durchführung von Fortbildungsaktivitäten des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des medizinischen und wissenschaftlichen Beirats arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Die Sitzungen des medizinischen und wissenschaftlichen Beirats werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Der medizinische und wissenschaftliche Beirat ist auch dann einzuberufen, wenn eine Sitzung von mindestens 2 Beiratsmitgliedern schriftlich beantragt wird.
- (5) Neue Beirats-Mitglieder können durch den medizinischen und wissenschaftlichen Beirat vorgeschlagen werden. Der Vorstand der Deutschen Polyneuropathie-Selbsthilfe – Landesverband Bayern entscheidet über die Berufung.
- (6) Die Abberufung eines Mitglieds wird durch den medizinischen und wissenschaftlichen Beirat dem Vorstand der Deutschen Polyneuropathie Selbsthilfe – Landesverband Bayern vorgeschlagen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 13 Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung und Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen, es wird von einem Vorstandsmitglied und ggf. von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben.

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Sollte eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit nicht erreicht sein, so ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Polyneuropathie Selbsthilfe e. V. – Bundesverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Untergliederungen

- (1) Um das Ziel einer flächendeckenden Versorgung der Polyneuropathie-Betroffenen zu erreichen, richtet die **Deutsche Polyneuropathie Selbsthilfe – Landesverband Bayern** regionale Selbsthilfegruppen als unselbständige Untergliederungen ein.
- (2) Die Aufgaben der regionalen Selbsthilfegruppen in Bayern können in entsprechenden Leitlinien geregelt werden. Diese Leitlinien können unter Einbeziehung der Regionalgruppenleiter/-innen ergänzt und/oder geändert werden.

§ 16 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen der Anmeldung von Satzungsänderungen zum Vereinsregister offenbare Unrichtigkeiten und Schreibfehler zu korrigieren sowie Anpassungen an veränderte Rechtschreibregeln vorzunehmen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist Ingolstadt.

Ingolstadt, 12. September 2025
Der Vorstand